



Wald ZH

Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald

vom 15. März 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Grabzeichen

Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Grabkreuz Reihengrab	4
Art. 3	Grabnummer Reihengrab	4
Art. 4	Genehmigungspflicht Reihengrab.....	4
Art. 5	Gesuch Grabzeichen Reihengrab.....	4
Art. 6	Werkstoffe Grabzeichen Reihengrab.....	5
Art. 7	Bearbeitung Grabzeichen Reihengrab	5
Art. 8	Schrift und Schmuckformen Reihengrab	5
Art. 9	Masse Grabzeichen Reihengrab	5
Art. 10	Ausnahmen Grabzeichen Reihengrab.....	6
Art. 11	Setzen Grabzeichen Reihengrab	6
Art. 12	Wartefrist Grabzeichen Reihengrab	6
Art. 13	Gemeinschaftsgrab	6
Art. 14	Urnenschengrab	6
Art. 15	Unterhalt Grabzeichen	6

II. Bepflanzung und Grabunterhalt

Art. 16	Bepflanzung und Unterhalt Reihengrab.....	7
Art. 17	Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften Reihengrab	7
Art. 18	Grabeinfassungen Reihengrab.....	8
Art. 19	Unterhalt und Bepflanzung Gemeinschaftsgrab	8
Art. 20	Unterhalt Urnenschengrab	8

III. Schlussbestimmungen

Art. 21	Beschwerden, Rechtsmittel	8
Art. 22	Strafbestimmungen	8
Art. 23	Inkrafttreten	9

Gemäss Art. 15 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Wald vom 15. März 2016, erlässt der Gemeinderat gemäss Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung, nachfolgende Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald.

I. Grabzeichen

Art. 1

Allgemeines

Das Grabzeichen soll in Form, Material und Ausstattung mit dem Gesamtbild des Friedhofs harmonieren.

Art. 2

Grabkreuz
Reihengrab

¹ Jedes neue Reihengrab erhält ein einheitliches beschriftetes Kreuz (T usw. für Nicht-Christen) aus Holz. Dieses bleibt auf dem Grab bis zur Errichtung eines Grabzeichens.

² Die Inschrift enthält den Vor- und Familiennamen.

³ Dieses wird durch einen von der Gemeinde beauftragten Maler ausgeführt und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 3

Grabnummer
Reihengrab

Jedes Reihengrab wird mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer versehen.

Art. 4

Genehmigungspflicht
Reihengrab

¹ Das Aufstellen von Grabzeichen und Liegeplatten bedarf einer Genehmigung durch den Friedhofsvorsteher.

² Bestehende Grabzeichen, welche früher schon einmal bewilligt wurden und auf ein neues Grab gesetzt werden sollen, bedürfen ebenso einer Genehmigung.

³ Zusätzliche Schriftplatten müssen ebenfalls bewilligt werden.

⁴ Nachträgliche Inschriften auf bestehenden Grabzeichen können ohne Bewilligung des Friedhofsvorstehers angebracht werden.

⁵ Die Bewilligung muss vor dem Setzen des Grabzeichens vorliegen. Bei Zuwiderhandlungen wird das Grabzeichen auf Kosten des Erstellers entfernt.

Art. 5

Gesuch Grabzeichen
Reihengrab

¹ Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten zweifach beim Bestattungsamt einzureichen.

² Es muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster und Schriftproben vorzulegen.

Art. 6

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabzeichen sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu benutzen. Das gewählte Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen. Glas kann für einzelne Teilelemente eines Grabzeichens (Verzierung) eingesetzt werden.

Werkstoffe Grabzeichen Reihengrab

² Nicht erlaubt sind Grabzeichen aus Kunststoff oder aus Kunststoffteilen.

Art. 7

Das Grabzeichen muss handwerklich korrekt und Materialgerecht bearbeitet sein.

Bearbeitung Grabzeichen Reihengrab

Art. 8

¹ Die Beschriftung besteht in der Regel mindestens aus Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person.

Schrift und Schmuckformen Reihengrab

² Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabzeichen harmonisch einfügen. Die Aussage des Schrifttextes soll würdig sein.

³ Fotos auf Grabzeichen, z. B. auf Porzellan- oder Metallplaketten sind maximal in der Grösse von 6 cm x 8 cm (inklusive Rahmen) zulässig und müssen wetterfest sein.

⁴ Nicht auf Grabzeichen befestigte Fotos sind maximal in der Grösse von 10 cm x 15 cm (inklusive Rahmen) erlaubt.

⁵ Der Bildhauer darf seitlich des Grabzeichens seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 9

Die Grabzeichen dürfen inkl. Sockel folgende Höchstmasse nicht überschreiten. Das Tiefenmass der Steine soll gute Proportionen aufweisen und sich im Rahmen von 12–20 cm halten.

Masse Grabzeichen Reihengrab

	Max. Höhe	Max. Breite
A Reihengrab für Erwachsene		
Stehende Grabzeichen	100 cm	50 cm
Stelen	110 cm	30 cm
Liegeplatten	60 cm	45 cm
C Reihengrab für Kleinkinder		
Stehende Grabzeichen	80 cm	40 cm
Stelen	90 cm	30 cm
Liegeplatten	50 cm	40 cm
D Reihengrab für Urnen		
Stehende Grabzeichen	80 cm	40 cm
Stelen	90 cm	30 cm
Liegeplatten	50 cm	40 cm

Liegeplatten sind geneigt zu verlegen.

Art. 10

Ausnahmen Grabzei-
chen Reihengrab

Abweichungen können durch den Friedhofsvorsteher bewilligt werden, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.

Art. 11

Setzen Grabzeichen
Reihengrab

¹ Das Grabzeichen muss auf eine seiner Grösse und seinem Gewicht angepassten massiven Fundamentsockel gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

² Bei gefrorenem Boden oder Schnee darf keine Versetzung erfolgen. Das Setzen von Grabzeichen ist nach Voranmeldung, nur während den Arbeitszeiten des Friedhofpersonals gestattet.

Art. 12

Wartefrist Grabzei-
chen Reihengrab

¹ Bei Erdbestattungen darf das Grabzeichen frühestens nach Ablauf von elf Monaten gesetzt werden.

² Für Urnengräber besteht keine Wartefrist.

Art. 13

Gemeinschaftsgrab

¹ Die Asche wird mittels der Mehrfachurne ins Gemeinschaftsgrab entleert, es werden keine Urnen begraben.

² Es besteht die Möglichkeit, Verstorbene auf den bestehenden Grabplatten zu verewigen. Die einheitliche Inschrift besteht aus Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Dies wird durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer ausgeführt und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

³ Für die Bestattung ist das Aufstellen von Kränzen, Schalen und persönlichen Gegenständen usw. gestattet.

⁴ Über Kränze usw. verfügt der Friedhofgärtner, ebenfalls über die anderen Gegenstände, diese können von den Hinterbliebenen innerhalb eines Monats beim Friedhofgärtner abgeholt werden.

Art. 14

Urnennischengrab

¹ Die einheitliche Beschriftung der Urnennischenplatten ist zwingend erforderlich. Die Inschrift besteht aus Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr.

² Dies wird durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer ausgeführt und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 15

Unterhalt
Grabzeichen

¹ Für den Unterhalt der Grabzeichen sind die Angehörigen verantwortlich.

² Schäden an den Grabzeichen sind den Eigentümern schriftlich mitzuteilen.

³ Der Friedhofsvorsteher weist die Eigentümer insbesondere an, schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabzeichen innert 30 Tagen in Stand zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so trifft der Friedhofsvorsteher die erforderlichen Massnahmen zulasten der Eigentümer.

II. Bepflanzung und Grabunterhalt

Art. 16

¹ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

² Die Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner oder die Selbstbepflanzung wird mit Vertrag durch die Gemeinde geregelt.

Bepflanzung und
Pflege Reihengrab

Art. 17

¹ Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt und gestaltet werden.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden, wenn möglich nach vorgängiger Information der Hinterbliebenen, vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Pflanzen dürfen stehende Grabzeichen nicht überragen, bei liegenden Grabzeichen dürfen Pflanzen nicht höher als 80 cm sein.

³ Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können. Es dürfen keine invasiven Pflanzen und Neophyten verwendet werden.

⁴ Aus verständlichen Gründen sind nicht gestattet:

- Giftpflanzen
- Wuchernde und Ausläufer treibende Pflanzen
- Stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen wie Gemüse, Obst oder Beeren
- Breit wachsende Pflanzen

⁵ Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden.

⁶ Steingartengräber sind erlaubt, sofern sie fachgerecht angelegt werden. Sie müssen mit einer Grabeinfassung gemäss Art. 18 begrenzt und mit einem Vlies abgedeckt werden. Zudem dürfen sie nur mit natürlichen Steinen belegt werden.

⁷ Eine abweichende Gestaltung des Grabes unterliegt den Ausnahmegestaltungsbewilligungsbestimmungen gemäss Art. 10. Die veränderte Gestaltung ist mit einer Planskizze zu belegen. In besonderen Fällen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

⁸ Für nicht bewilligte, störende, nicht gepflegte oder ungünstig wirkende Gestaltungen kann die Entfernung verlangt werden. Es ist eine Frist von 30 Tagen einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabfläche abgeräumt und durch eine Dauerbepflanzung auf Kosten der Hinterbliebenen ersetzt.

Bepflanzungs- und
Gestaltungsvorschriften
Reihengrab

Art. 18

Grabeinfassungen
Reihengrab

¹ Der Friedhofgärtner legt zwischen die Reihengräber auf Kosten der Gemeinde Natursteinplatten.

² Einfassungen von Gräbern aus Stein oder Metall sind erlaubt und müssen dreiseitig (unten, links und rechts) sein.

Grösse Reihengräber für Erwachsene: Breite 65 cm; Länge 120 cm

Grösse Reihengräber für Kleinkinder und Urnen: Breite 55 cm; Länge 90 cm.

Art. 19

Unterhalt und Bepflanzung
Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner besorgt. Es ist untersagt, eigenen Blumen- oder Grabeschmuck sowie Grabzeichen usw. vor Ort anzubringen oder zu deponieren. Ausnahme Art. 13 Gemeinschaftsgrab.

Art. 20

Unterhalt Urnennischengrab

¹ Für den Unterhalt der Urnennischengräber ist der Friedhofgärtner besorgt.

² An den Urnennischengräbern dürfen nur einheitliche Halterungen (Breite 12 cm, Tiefe 10 cm) befestigt werden. Diese werden auf Wunsch durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf den Halterungen deponierte Gegenstände dürfen die Grösse der Nischenplatte nicht überragen.

³ Auf Halter gestellte Fotos sind maximal in der Grösse von 10 cm x 15 cm (inklusive Rahmen) erlaubt.

⁴ Es ist untersagt, ausserhalb der offiziellen Halterungen eigene Halterungen, Blumen- oder Grabeschmuck sowie Grabzeichen usw. anzubringen oder zu deponieren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21

Beschwerden,
Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Friedhofsvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Hinwil rekurriert werden.

Art. 22

Strafbestimmungen

¹ Grabzeichenhersteller sowie Hinterbliebene, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, werden vom Friedhofsvorsteher zunächst verwarnt.

² Wiederholte Zuwiderhandlung kann mit Verzeigung geahndet werden.

³ Der Gemeinderat kann fehlbaren Handwerkern in schweren Fällen überdies die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof befristet oder gänzlich verbieten.

Art. 23

Diese Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald treten mit der Annahme der neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung in Kraft (15. März 2016). Sie ersetzen die Grabmal- und Grabschmuckbestimmungen vom 15. März 2000.

Inkrafttreten

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindegeschreiber